Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
(§§ 1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

Verkehrsflächen
(9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen
(siehe textliche Festsetzung Nr. 1)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen
(§9 Abs. 6 BauGB)

Flächen unter Bahnaufsicht
(siehe textliche Festsetzung Nr. 2)

Textliche Festsetzungen

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

2. Der schraffierte Bereich unterliegt dem Fachplanungsvorbehalt als gewidmete Bahnfläche. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes treten gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst mit der Freistellung von der bahnrechtlichen Widmung in Kraft (siehe nachrichtliche Übernahme). Bis dahin sind ausschließlich solche Maßnahmen zulässig, die unter Bahnaufsicht genehmigt werden können.

Hinweise

1. Die Rodung und Freistellung der Flächen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen (Anfang Oktober bis Ende Februar). Die Baumfällungen sind erst im Zuge der Straßenbauarbeiten vorzunehmen.

2. Beim Auftreten von optisch und geruchlich auffälligem Material sind die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen sowie die Umweltabteilung der Stadt Dorsten zu informieren.

3. Alle sonstigen bodeneingreifenden Maßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Weist der Boden oder der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

4. Im Bereich des Plangebietes sind in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten. Für evt. notwendig werdende Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 110 ff BBergG ist im Zuge der Planung mit der RAG Aktiengesellschaft, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

5. Es besteht gemäß § 9 Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentliche Kanalsystem.

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 16.12.2014 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, 19. APR. 2016
Der Bürgermeister
I.V.
Technischer Beigeordneter

Diese Planunterlage vom 19.02.2016 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, 28.04.2016
Stadtvermessungsoberamtsrat

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, 19. APR. 2016
Techn. Dezernat
Technischer Beigeordneter

Planungs- und Umweltamt
städt. Baudirektor

Tiefbauamt
~~städt. Baudirektor~~

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 08.03.2016 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, 19. APR. 2016
Der Bürgermeister
I.V.
Technischer Beigeordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 9.5. 16, auf die Dauer eines Monats vom 16. 05. 16 bis 16. 06. 16 einschließlich öffentlich ausgelegen.

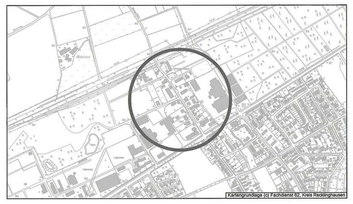
Dorsten, 14. JUNI 2016
Der Bürgermeister
I.V.
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 14. 06. 16 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ~~in der durch Einregung geänderten Fassung~~ als Satzung beschlossen.

Dorsten, 27. SEP. 2016
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 10. 10. 16 nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dorsten, 24. OKT. 2016
Der Bürgermeister
I.V.
Technischer Beigeordneter



STADT DORSTEN

Bebauungsplan Dorsten Nr. 228 "Verkehrserschließung Wenger Höfe"

~~Entwurf~~

2. Ausfertigung
Maßstab 1:500

Gemarkung: Dorsten
Flur: 29

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht Bekanntmachungsverordnung - (Bekanntm VO) vom 26.06.1999 (GV. NRW. S. 516 i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.2003 (GV. NRW. S. 255) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)

Bestandteile:1
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Blatt: 1
Datum: 12.04.2016
Bearbeitung: mey